



KSTA Frau Alina Bremer Redaktion Rhein-Berg

steinbach-yannick@web.de 0175 / 3600703

05.09.2024

Pressemitteilung zum heutigen Pressebericht: Lärmaktionsplan

Unabhängig davon, ob die Festschreibung von Tempo 30 im Lärmaktionsplan jetzt Konsequenzen ausgelöst hätte oder nicht, ist der Beschluss – anders als Herr Hirschfeld einfach behauptet – sicher nicht rechtswidrig. Das wäre er nur, wenn es eine Pflicht gäbe, Tempo 30 festzuschreiben. Das würde er sich zwar wünschen, ist aber mitnichten der Fall. Rechtswidrige Beschlüsse müsste die Bürgermeisterin übrigens beanstanden, § 54 Abs. 2 GO NRW. Da der Beschluss nicht rechtswidrig ist, wird sie das auch nicht tun, Herr Hirschfeld steht mit seiner Auffassung ziemlich alleine dar.

Gem. § 47d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz müssen Lärmaktionspläne nur "überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet" werden. Schon daraus folgt keine Pflicht Tempo 30 dort niederzuschreiben.

Es ist zudem bezeichnend, dass sich ZLR und Grüne ausgerechnet dieses Mal nicht auf ein Gutachten der deutschen Umwelthilfe beziehen wollen, haben sie doch sonst stets eins der DUH oder der WHO parat.

In dem Gutachten heißt es wörtlich:

"Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO ist die Anordnung von Tempo 30 als Beschränkung des fließenden Verkehrs nur zulässig, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der jeweils zu schützenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Liegt ein Lärmaktionsplan vor, sind diese Voraussetzungen zu bejahen, wenn die Einrichtung von Tempo 30

erforderlich ist, um die im Lärmaktionsplan festgelegten Ziele zu erreichen.

Das wäre in Rösrath dann der Fall.

Genauso verhält sich auch die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises. Dort heißt es:

"Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Lärmaktionsplan, wenn er Rechtskraft erlangt hat,…bindend ist. Die Straßenverkehrsbehörde Rösrath wird deshalb auf möglicherweise verkehrsrechtlich nicht zulässige Maßnahmen, die im Lärmaktionsplan aufgeführt sein könnten, hingewiesen, um eine Selbstbindung zu vermeiden. Das gilt insbesondere in Bezug auf Geschwindigkeitsreduzierungen als Sofort- oder Folgemaßnahme."

In dem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Stadt Köln erst vor wenigen Wochen versucht hat, Tempo 30 aus Lärmschutzgründen umzusetzen. Die Aufsichtsbehörde ist sofort eingeschritten, weil die Datenlage nicht hinreichend geklärt ist.³

Genau das möchte ich, und mir folgend auch der Ausschuss, verhindern. Wir werden erst die rechtlichen Voraussetzungen klären lassen. Dazu gehören insbesondere die ausstehenden Gutachten. Dann haben wir Klarheit.

Nicht zu vergessen ist aber, dass es dennoch eine politische Entscheidung ist, ob wir Tempo 30 anordnen. Die Kritiker übersehen, dass wir nichts verloren haben, nur weil wir es nicht im Lärmaktionsplan festgeschrieben haben. Denen geht es wie so oft (ich erinnere an den Wunsch den Klimanotstand auszurufen) nur um reine Symbolik.

Yannick Steinbach Fraktionsvorsitzender im Rat der Stadt Rösrath

https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Tempo_30/Rechtsgutacht en_Tempo30_Kommunen.pdf – abgerufen am 05.09.2024

smNvdLrkAf8ij3UTX_1gZhIliA1wkYSdv/Anlage_2_Abwaegung.pdf - abgerufen am 05.09.2024

¹ Gutachten der DUH

² Stellungnahme des RBK vom 19.07.2024, Stellungnahme T12.2, Seite 18 https://ratsinfo.roesrath.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZe36-aR4bl-

³ https://www.express.de/koeln/tempo-30-luxemburger-strasse-koelner-kehrtwende-scherbenhaufen-1-817575 – abgerufen am 05.09.2024